

Erbschaft in der Pleite

Viele Haushalte in Deutschland sind überschuldet. Das wissen wir spätestens, seit Herr Zweigat wöchentlich im Fernsehen zu sehen ist. Wenn aber alles nichts mehr hilft, dann muss ein Schuldner Insolvenz anmelden. Damit signalisiert er seinen Gläubigern: Ihr wollt mehr von mir, als ich habe. Auch für Privatpersonen steht ein solches Insolvenzverfahren zur Verfügung. Eine Privatinsolvenz vollzieht sich in mehreren Stufen und dauert sieben bis acht Jahre. Nachdem zunächst alles an Regelungen getroffen worden ist, um das Insolvenzverfahren geordnet abzuwickeln, muss sich der Schuldner zum Schluss sechs Jahre korrekt verhalten, das heißt er muss sich nach Kräften bemühen, seine Schulden nach den getroffenen Regelungen zu begleichen. Diese letzte Phase nennt man Wohlverhaltensphase. Nach erfolgreichem Abschluss erlangt der Schuldner die ersehnte Restschuldbefreiung.

Was passiert aber eigentlich, wenn der Schuldner während eines Verbraucherinsolvenzverfahrens erbt? Das kommt zunächst darauf an, in welcher Phase des Privatinsolvenzverfahrens die Erbschaft anfällt. Vom Grundsatz her muss natürlich auch das Erbe zur Schuldentilgung verwendet werden, aber in der Wohlverhaltensphase nur zur Hälfte. Das bedeutet gleichzeitig, dass in den ersten Phasen das Erbe in voller Höhe zur Schuldentilgung herangezogen wird. Dann stellt sich die spannende Frage, ob der Schuldner das Erbe ausschlagen darf, damit z. B. seine Kinder als Ersatzerben in voller Höhe vom Erbe profitieren. Hierzu sieht die Insolvenzordnung vor, dass die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses nur dem Schuldner zusteht. Also können Insolvenzverwalter, Treuhänder und Gerichte keine andere Entscheidung treffen. Wenn diese Entscheidung von Gesetzes wegen dem Schuldner zusteht, dann ist er auch in seiner Entscheidung frei, das heißt, dass dem Schuldner die Ausschlagung der Erbschaft nicht angekreidet werden darf. Trotz Ausschlagung ist also eine Restschuldbefreiung am Ende der Wohlverhaltensphase möglich.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias

Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof

Tel.: 6392-4567